

HINWEISE zur Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKfzV)

Was ist zu beachten?

Was ist zu beachten?

Die Roller dürfen nicht auf Bürgersteigen fahren. Sie müssen auf den Radweg. Ist dieser nicht vorhanden gehören sie – genau wie Fahrräder – auf die Straße.

Alle für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge benötigen ein **Fabrikschild**. Auf dem Fabrikschild muss

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit,
- die Genehmigungsnummer der ABE,
- "Elektrokleinstfahrzeug" und
- die Fahrzeugidentnummer

stehen.

Welche Fahrzeuge können mit Versicherungsplakette versichert werden?

Elektrokleinstfahrzeuge mit

- allgemeiner Betriebserlaubnis und Fabrikschild,
- mehr als 6 km/h bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- mit Lenk- oder Haltestange von mindestens 500 mm für Kraftfahrzeuge mit Sitz und von mindestens 700 mm für Kraftfahrzeuge ohne Sitz,
- einer maximalen Fahrzeugmasse von 55 kg,
- einer Gesamtbreite von nicht mehr als 700 mm, einer Gesamthöhe von nicht mehr als 1400 mm und einer Gesamtlänge von nicht mehr als 2000 mm und
- einer Nennleistung von nicht mehr als 500 Watt oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn mindestens 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden.

Die Versicherungsplakette sieht aus wie ein Mofaschild und es gilt die gleiche Farbregelung. Sie ist aber deutlich kleiner und wird aufgeklebt.

Voraussetzungen für das Fahren im öffentlichen Verkehrsraum:

- > Der **Fahrer** ist mindestens **14 Jahre** alt
- > Für das Fahrzeug gibt es eine **allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)**
- > 6 bis max. **20 km/h Höchstgeschwindigkeit**
- > **Fabrikschild** mit Pflichtangaben
- > Am Elektrokleinstfahrzeug befindet sich eine gültige **Versicherungsplakette**

Alle anderen Fahrzeuge wie beispielsweise Hoverboards oder One Wheels dürfen nur im nicht-öffentlichen Raum gefahren werden (z. B. auf dem eigenen Grundstück).